

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006*

Artikel 24

Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen...

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden...

...

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern; ...

Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr.35 veröffentlicht 31.12.2008, Auszug

Article 24

Education

(1) States Parties recognize the right of persons with disabilities to education. With a view to realizing this right without discrimination and on the basis of equal opportunity, States Parties shall ensure an inclusive education system at all levels ...

(2) In realizing this right, States Parties shall ensure that:

a) Persons with disabilities are not excluded from the general education system on the basis of disability...

...

d) Persons with disabilities receive the support required, within the general education system, to facilitate their effective education; ...

UN-Convention on the Rights of Persons with Disability 2006

Artikel 24

Schule

(Leichte Sprache)

Alle Kinder sollen in die gleichen Schulen gehen.
Behinderte Kinder und nicht behinderte Kinder
sollen gemeinsam lernen.
Es soll keine Sonder-Schulen geben.

Manche Kinder brauchen viel Unterstützung.
Das geht auch in der Schule für alle.

Leichte Sprache. Übertragung Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen 2009



*Zusammenstellung: Dr. Jürgen Münch, Universität zu Köln